

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 22 75
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung geht in die Vernehmlasung

Solothurn, 17. Juni 2008 – Der Regierungsrat schickt die Einführungsgesetzgebung zur neuen Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung in die Vernehmlassung. Die Vernehmlassung läuft bis 15. September 2008. Voraussichtlich 2010 soll durch die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) und die Jugendstrafprozessordnung (JStPO) das bisher kantonale Prozessrecht im Strafbeamtenreich abgelöst werden.

Das Verfahren nach der Schweizerischen Strafprozessordnung folgt dem Staatsanwaltschaftsmodell. Dieses Modell wurde im Kanton Solothurn bereits im Jahr 2005 im Rahmen der Strafverfolgungsreform eingeführt. Das Jugendstrafverfahren soll weiterhin dem Jugandanwaltschaftsmodell folgen.

Der Kanton Solothurn hat die wichtigsten Anpassungen in der Organisation seiner Strafbehörden bereits im Rahmen der Strafverfolgungsreform vorgenommen. Die Einführung des neuen Prozessrechts im Erwachsenen- und Jugendstrafverfahren macht deshalb in der Organisation der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden im

Kanton Solothurn keine grundlegenden Änderungen notwendig. Die Ausführungsbestimmungen zur StPO und JStPO werden in einem Einführungsgesetz geordnet, daneben sind Anpassungen am Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) nötig. Der Friedensrichter verliert seine Funktion als Sühnerichter in Strafsachen. Er wird von einer Gerichts- zu einer Strafverfolgungsbehörde, was eine Änderung der Kantonsverfassung erfordert. Das Haftgericht wird die vom Bundesrecht dem Zwangsmassnahmengericht zugewiesenen Aufgaben übernehmen.

Die zwingend vorzunehmende Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung hat personelle und finanzielle Auswirkungen, und zwar sowohl bei den Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugandanwaltschaft) als auch bei den Gerichten. Zusammengefasst muss mit einmaligen Kosten von gut 300'000 Franken (zuzüglich Kosten für Anpassung der Gerichtssoftware, JURIS) und mit jährlich wiederkehrenden Kosten von ca. 2,65 Millionen Franken gerechnet werden. Dieser Mehraufwand ist auf strengere Verfahrensvorschriften (insbesondere die Bestimmungen über die Protokollierung) zurückzuführen.

Weitere Auskünfte erteilt:

Franz Fürst, Bau- und Justizdepartement, Chef Rechtsdienst Justiz, 032 627 27 01